

Aktenzeichen: 7 AZN 225/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 6. Juli 1984

- 7 AZN 225/84 -

I. Arbeitsgericht

Braunschweig

Urteil vom 15. Dezember 1982

- 2 Ca 396/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Urteil vom 19. Januar 1984

- 11 Sa 49/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 225/84

11 Sa 49/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Juli
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Niedersachsen vom 19. Januar
1984 - 11 Sa 49/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfahrens.

G r ü n d e :

1. Soweit der Kläger mit der Beschwerde die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, ist sein Rechtsbehelf unstatthaft.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 72 a Abs. 1 ArbGG nur dann statthaft, wenn die Rechtssache eine dort abschließend genannte Rechtsstreitigkeit betrifft. Daß ein derartiger Rechtsstreit hier vorliege, trägt der Beschwerdeführer weder vor noch ergibt sich aus dem anzufechtenden Urteil, daß es im Streitfall um die Auslegung oder Anwendung eines Tarifvertrages geht. Die Beschwerde verkennt, daß zwar das Landesarbeitsgericht gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG die Revision wegen der von der Beschwerde als klärungsbedürftigen Fragen des Nachschiebens von Kündigungsgründen und der Bedeutung des § 320 ZPO für die Berufungsinstanz bei Bejahung der grundsätzlichen Bedeutung hätte zulassen können. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann aber nur dann mit Erfolg auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden, wenn es sich um einen Rechtsstreit der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ArbGG abschließend aufgezählten Art handelt.

2. Als Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde genügt die Beschwerde nicht der vom Gesetz vorgeschriebenen Form (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).



Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Die Beschwerde trägt lediglich vor, der erkennende Senat habe in dem angezogenen Urteil vom 18. Januar 1980 (- 7 AZR 260/78 - AP Nr. 1 zu § 626 BGB Nachschieben von Kündigungsgründen) die



-4-

Frage ausdrücklich offengelassen, ob das Nachschieben von Kündigungsgründen, die gegenüber dem ursprünglichen Kündigungsgrund einen völlig anderen Charakter hätten, zulässig sei. Es fehlt an der erforderlichen Darlegung, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufstellt hätten.

Somit ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Röhslers

Dr. Becker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)